

Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft

Vereinbarung

betreffend die Benützung von Online-Services

Der Unterzeichnende (nachstehend Broker genannt)

Vorname

Name

Firma

Adresse

PLZ, Ort

erklärt hiermit, die elektronischen Dienstleistungen der Allianz Suisse in Anspruch nehmen zu wollen.

Vorliegend umfasst die Allianz Suisse die folgenden Gesellschaften:

- Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Zürich
- Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft, Zürich
- CAP Rechtsschutz Versicherung, Zug
- Allianz Suisse Personal Financial Services AG, Zürich

Der Broker verpflichtet sämtliche Mitarbeitenden, welche Zugriff auf das System der Allianz Suisse haben, sich an diese Vereinbarung und die zugehörigen Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen zu halten.

Bei der Benützung von Online-Services erfolgt die Legitimation nicht durch Unterschriften- oder Ausweisprüfung durch die Allianz Suisse, sondern durch die von der Allianz Suisse zur Verfügung gestellten elektronischen Hilfsmittel wie Benutzername, Passwort und Benutzer-Code per SMS bzw. E-Mail. Der Broker anerkennt hiermit die Legitimationsabreden in den Besonderen Bestimmungen zur Benützung von Online-Services.

Der Broker verpflichtet sich, der Allianz Suisse die Namen derjenigen Mitarbeitenden mittels dem beiliegenden Anmeldungs-/Mutationsformular schriftlich mitzuteilen, denen ein Zugriff auf das System gewährt werden soll. Ebenfalls verpflichtet er sich, allfällige Austritte dieser Mitarbeitenden der Allianz Suisse mit dem selben Formular schriftlich anzuzeigen.

Der Broker nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass für die von ihm der Allianz Suisse gemeldeten Mitarbeitenden der Zugriff und die Einsichtnahme in alle elektronisch abrufbaren Informationen möglich ist. Mitarbeiter, für die der Broker die entsprechende Berechtigung verlangt hat, haben auch Einsicht in Courtageabrechnungen des Brokers.

Der Broker anerkennt als integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung die Allgemeinen und die Besonderen Bestimmungen zur Benützung von Online-Services vollumfänglich, nachdem er von deren Inhalt Kenntnis genommen hat. Sie werden auch von den der Allianz Suisse mit separatem Formular gemeldeten Bevollmächtigten, denen die obenerwähnten elektronischen Hilfsmittel zugestellt werden, als rechtsverbindlich anerkannt. Er bestätigt ein Doppel dieser Vereinbarung sowie die Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen zur Benützung von Online-Services erhalten zu haben.

Die Vereinbarung betreffend Benützung von Online-Services ist in deutscher Sprache abgefasst. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Originaltext und den französischen / italienischen / englischen Übersetzungen gilt die deutsche Fassung.

Die vorliegende Vereinbarung untersteht ausschliesslich **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle mit der vorliegenden Vereinbarung stehenden Streitigkeiten **ist Zürich**.

Spezifische Regelungen

Der Broker erklärt zusätzlich die folgenden Regelungen strikte einzuhalten.

1. Verwendung der Funktion Versicherungsnachweise

Durch den Broker ausgestellte Versicherungsnachweise (VNA) sind raschmöglichst, längstens innert Monatsfrist mittels eines rechtsgültig unterzeichneten Antrages an die Allianz Suisse, Abt. Brokerservice zu dokumentieren bzw durch das Weiterleiten zur Policierung einen entsprechenden Vertrag ausstellen zu lassen. Wird kein Versicherungsvertrag abgeschlossen, ist der VNA mittels Sperrkarte beim zuständigen Strassenverkehrsamt zu widerrufen (mittels Kopie des Versicherungsnachweises über den zuständigen Betreuer zu veranlassen). Der Broker führt eine zentrale Kontrolle der ausgehändigten VNA, welche der Gesellschaft jederzeit zur Einsicht offen steht. Für die der Allianz Suisse durch nicht rechtzeitig mittels gültigem Antrag policierten oder nicht fristgerecht widerrufenen Versicherungsnachweise entstandenen Schäden haftet der Broker vollumfänglich.

2. Verwendung der Funktion Rabattierung

Der Broker verpflichtet sich, die gewährten Rabatte mit seinem zuständigen Betreuer abzusprechen und insbesondere allfällig gewährte Kontingente in der Rabattierung nicht zu überziehen. Andernfalls behält sich die Allianz-Suisse vor dem Broker den überzogenen Betrag in Rechnung zu stellen.

3. Mandat

Der Broker verpflichtet sich Versicherungsverträge im Namen der Allianz Suisse nur für Kunden, von denen er ein gültiges Maklermandat besitzt, zu vermitteln. Falls es sich um ein neues Mandat handelt, so muss dieses mit rechtsgültiger Unterschrift des Kunden raschmöglichst, spätestens bei Einreichung eines Antrages der Allianz-Suisse zugestellt werden.

4. Rechtsverbindliche Policen-Grundlagen

Der Broker verpflichtet sich, für jeden im Namen der Allianz Suisse erstellten Versicherungsvertrag einen rechtsgültig unterzeichneten Antrag (inklusive Antragsfragen) raschmöglichst, spätestens innert Monatsfrist an die Allianz Suisse weiterzuleiten. Weitere Dokumente (Schätzungsurkunden, Lohnsummen- und Umsatzdeklarationen etc) sind ebenfalls in Original einzureichen.

5. Vertrauliche Handhabung

Sämtliche Informationen und Kalkulationen sind dem Broker ausschliesslich zu geschäftlichen Zwecken überlassen und vertraulich zu behandeln. Für missbräuchliche Verwendung kann der Broker durch die Gesellschaft haftbar gemacht werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel